

Nl Nr. 1

KREISSCHREIBEN
DER VERWALTUNGSKOMMISSION
DES OBERGERICHTES DES KANTONS ZUERICH
an die
Konkursämter
über die
Behandlung der Quellensteuer für
ausländische Arbeitnehmer im Konkurs des Arbeitgebers
(*Quellensteuerverordnung I*)

vom 9. Januar 1995

1. Allgemeines

Seit dem Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) am 1. Januar 1995 ist das Quellensteuerverfahren auf Bundesebene gesetzlich festgelegt. Zudem hat die Quellenbesteuerung auch Eingang in das am 1. Januar 1993 in Kraft getretene Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) gefunden. Im Hinblick auf die bundesrechtliche Regelung sind im Kanton Zürich die Vorschriften über die Quellensteuer einer Totalrevision unterzogen worden. Auf den 1. Januar 1995 sind deshalb neue kantonale Erlasse in Kraft getreten, wobei sich für die Konkursverwaltung in bezug auf die konkursrechtliche Abwicklung des Quellensteuerbezugs und die Abrechnung mit dem kantonalen Steueramt keine Aenderungen ergeben. Trotzdem werden - aus Gründen

der Uebersicht - die Aufgaben, die sich der Konkursverwaltung in diesem Zusammenhang stellen, unter Hinweis auf die neuen Rechtsgrundlagen in einem Kreisschreiben neu zusammengefasst.

Gemäss § 3 Abs. 5 des kantonalen Steuergesetzes und § 1 der Verordnung über die Quellensteuer für ausländische Arbeitnehmer (*Quellensteuerverordnung I vom 2. Februar 1994*) sind der Quellensteuer unterworfen:

- ausländische Arbeitnehmer, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, jedoch im Kanton steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben (§ 1 QVO I);
- ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit Personen mit Wohnsitz im Ausland, die für kurze Dauer oder als Wochenaufenthalter oder Grenzgänger im Kanton in unselbständiger Stellung erwerbstätig sind (§ 2 QVO I).

Die Quellensteuer wird gemäss einem speziellen Tarif (Verfügung der Finanzdirektion vom 12. September 1994) von den Arbeitslöhnen mit Einschluss aller mit dem Arbeitsverhältnis verbundenen Leistungen des Arbeitgebers erhoben (§ 4 QVO I). Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Steuer vom Brutto-Lohn des Arbeitnehmers abzuziehen und dem kantonalen Steueramt abzuliefern.

2. Die Forderung des Kantons

Der Arbeitgeber ist gehalten, monatlich oder - wenn er weniger als zehn dem Quellensteuerabzug unterworfenen Arbeitnehmer beschäftigt - vierteljährlich über die Steuerabzüge abzurechnen und die Steuerbetreffnisse dem kantonalen Steueramt zu überweisen. Der Arbeitgeber haftet für die Entrichtung der Quellensteuer.

Wird über einen Arbeitgeber der Konkurs eröffnet, so ist die Konkursverwaltung verpflichtet, dies dem kantonalen Steueramt, Abteilung für Quellensteuer, Beckenhofstr. 23, 8090 Zürich, im Sinne von Art. 233 SchKG mitzuteilen. Der Kanton meldet eine allfällige Forderung bezüglich der den Arbeitnehmern bereits abgezogenen, dem kantonalen Steueramt jedoch noch nicht abgelieferten Steuerbetreffnisse an.

3. Lohnguthaben des Arbeitnehmers

Werden im Konkurs des Arbeitgebers von ausländischen Arbeitnehmern Lohnforderungen geltend gemacht, so hat die Konkursverwaltung aufgrund der Unterlagen, der persönlichen Befragung des Gemeinschuldners bzw. der Organe bei einer juristischen Person und durch Rückfrage beim kantonalen Steueramt, Abteilung für Quellensteuer, zu prüfen, ob diese Gläubiger der Quellenbesteuerung unterworfen sind. Trifft dies zu, so hat die Konkursverwaltung auf deren Lohnforderungen die Quellensteuer zu erheben. Die Quellensteuer ist vom monatlichen Bruttolohn nach der massgebenden Tarifeinstufung abzuziehen. Für angebrochene Zahltagsperioden erfolgt der Abzug anteilmässig zum Ansatz des monatlichen Bruttolohnes. Soweit die Lohnforderungen nicht voll gedeckt sind, ist der Quellensteuerabzug von der Konkursdividende zu berechnen.

Die Konkursverwaltung erstellt die Abrechnung in Absprache mit dem kantonalen Steueramt, Abteilung für Quellensteuer, Zürich, und liefert die abgezogenen Beträge ab (Postcheckkonto 80-2977-6 Zürich).

Diese Regelung gilt analog in den Fällen, in welchen die Konkursverwaltung der Quellenbesteuerung unterworfenen Arbeitnehmer des Gemeinschuldners nach der Konkursöffnung weiterbeschäftigt.

Beispiel

Ein lediger Arbeitnehmer hat, nachdem über seinen Arbeitgeber am 18. April der Konkurs eröffnet wurde, für die Zeit vom 25. März bis 30. April ein Lohnguthaben von Fr. 4'500.-- angemeldet.

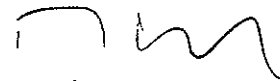
- a) Für die Berechnung des Quellensteuerabzuges ist immer vom Monatsbruttolohn auszugehen. Ist dieser bekannt, kann der anzuwendende Quellensteuersatz in der Quellensteuertarifabelle - in unserem Beispiel Tarif A0 - abgelesen werden. Die Besteuerung der zur Auszahlung gelangenden Konkursdividende erfolgt mit diesem Quellensteuersatz.
- b) Ist der vereinbarte Monatslohn nicht bekannt, muss in einem ersten Schritt das (durchschnittliche) Monatseinkommen aufgrund der Forderungseingabe festgesetzt werden. Vorliegend $\text{Fr. } 4'500.-- : 36 \text{ Tage} \times 30 \text{ Tage} = \text{Fr. } 3'750.--$. Aufgrund dieses so ermittelten Monatseinkommens kann nunmehr wiederum der anzuwendende Quellensteuersatz der Quellensteuertarifabelle für Ledige (Tarif A0) entnommen werden, mit welchem die Besteuerung der auszahlenden Konkursdividende zu erfolgen hat.

4. Aufhebung der bisherigen Kreisschreiben über die Quellensteuer

Dieses Kreisschreiben (mit den Rechtsgrundlagen als Beilage) gilt für Lohnforderungen ausländischer Arbeitnehmer, die ab 1. Januar 1995 entstehen. Es ersetzt die Kreisschreiben vom 9. Dezember 1970, 16. Dezember 1986 und vom 13. Juni 1991 (Nrn. 60, 221 und 259 der Kreisschreibensammlung), welche jedoch noch für die Lohnforderungen bis 31. Dezember 1994 anwendbar sind.

Im Namen der Verwaltungskommission
des Obergerichtes

Der Präsident:



Dr. Dieter Bosshart

Der Generalsekretär:



Dr. Daniel Meyer

Beilagen:

- Verordnung über die Quellensteuer für ausländische Arbeitnehmer (Quellensteuerverordnung I) vom 2. Februar 1994 (Nr. 40/08)
- Verfügung der Finanzdirektion über Tarife der Quellensteuern für ausländische Arbeitnehmer vom 12. September 1994 (Nr. 40/40).
- Weisung der Finanzdirektion zur Durchführung der Quellensteuer für ausländische Arbeitnehmer vom 30. September 1994 (Nr. 40/20).
- Merkblatt Nr. 40/90 des kantonalen Steueramtes über die Quellenbesteuerung von Ersatzeinkünften für ausländische Arbeitnehmer.
- Monatstarife für Alleinstehende (Tarif A), für Verheiratete (Tarif B) und für Doppelverdiener (Tarif C)

Geht an die Bezirksgerichte

(ohne Beilagen)